

RS Verg 2006/10/23 N/0084-BVA/05/2007-27

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.10.2006

Norm

BVergG 2006 §83

1. BVergG 2006 § 83 gültig von 01.03.2016 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 83 gültig von 01.04.2012 bis 29.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2012
3. BVergG 2006 § 83 gültig von 05.03.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010
4. BVergG 2006 § 83 gültig von 01.02.2006 bis 04.03.2010

Rechtssatz

Gemäß § 83 BVergG ist die Weitergabe von Teilen der Leistung nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausübung seines Teiles erforderliche Befugnis besitzt. Ein Angebot, in welchem beabsichtigt wird, dass ein Teil der Leistung von einem Subunternehmer erbracht werden soll, wobei dieser die erforderliche Befugnis für die Ausübung dieses Teiles nicht besitzt, kann bei einer Zuschlagsentscheidung nicht berücksichtigt werden. Gemäß Paragraph 83, BVergG ist die Weitergabe von Teilen der Leistung nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausübung seines Teiles erforderliche Befugnis besitzt. Ein Angebot, in welchem beabsichtigt wird, dass ein Teil der Leistung von einem Subunternehmer erbracht werden soll, wobei dieser die erforderliche Befugnis für die Ausübung dieses Teiles nicht besitzt, kann bei einer Zuschlagsentscheidung nicht berücksichtigt werden.

Entscheidungstexte

- N/0084-BVA/05/2007-27
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 23.10.2006 N/0084-BVA/05/2007-27

Dokumentnummer

VERGR_20010323_N_0084_BVA_05_2007_27_01

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>